

MI ₁	III	MI ₂	III-IV	GEe	VI	SO	siehe Planzeichnung
0,6		0,6		0,8		0,9	
			FD		FD	FD	FD

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)
 - MI₁** Mischgebiet (§ 6 BauNVO) mit Nummerierung
 - GEe** Gewerbegebiet - eingeschränkt - (§ 8 BauNVO)
 - SO** Sondergebiet "Hochschule" (§ 11 BauNVO)
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)
 - 0,6** Grundflächenzahl (GRZ), bspw. 0,6 (§ 19 BauNVO)
 - IV** Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß, bspw. vier
 - III-IV** Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Mindest- und Höchstmaß, bspw. drei bis vier
 - Überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)
 - Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

- Verkehrsräume** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauNVO)
 - Öffentliche Verkehrsfläche
 - Öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
 - F + R** Zweckbestimmung Fuß- und Radverkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
- Sonstige Planzeichen und örtliche Bauvorschriften**
 - St / Ga** Umgrenzung der Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)
 - Umgrenzung der Fläche für Verkehrräume zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - FD nur Flachdächer mit maximal 7 Grad Neigung zulässig (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 89 BauO NRW)

I. Festsetzungen

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 - 15 BauNVO)
 - Mischgebiete MI₁ und MI₂** (§ 6 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)
 - (1) Gartenbaubetriebe (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 BauNVO), Tankstellen (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO sowie Vergnügungsstätten i.S.d. § 6 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 3 BauNVO sind in den Mischgebieten MI₁ und MI₂ unzulässig.
 - (2) Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß der Sortimentsliste für die Stadt Herne [vgl. Stadt Herne (Hrsg.) 2020: Erste Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, S. 92/93] sind ebenfalls unzulässig.
 - Zeitlich relevante Sortimente:** Augenoptik, Bekleidung (ohne Sportbekleidung und Brautmoden / Brautausstattung), Bettwaren, Briefmarken und Münzen, Bücher, Elektrokleingeräte, Glas / Porzellan / Keramik, Haus- / Bett- / Tischwäsche, Hausrat / Haushaltswaren, Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht- / Sonnenschutz), Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche, medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte), Musikinstrumente und Musikalien, Neue Medien / Unterhaltungselektronik, Papier / Büroartikel / Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf, Parfümerieartikel und Kosmetika, Schuhe, Lederwaren, Spielwaren, Sportartikel (inkl. Sportbekleidung), Uhren / Schmuck, Wohneinrichtungsbereich (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderatmen / Kunstgegenstände.
 - Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente:** Schnittblumen, Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren), Pharmazeutische Artikel (Apotheken), Zeitungen / Zeitschriften.
 - Die aufgeführten Sortimente können ausnahmsweise auf maximal 10 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebs als Randsortimente zugelassen werden.
- Gewerbegebiet - eingeschränkt - GEe** (§ 8 i.V.m. § 1 Abs. 5, 6 und 9 BauNVO)
 - (1) Die nach § 8 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 4 BauNVO zulässigen Nutzungen - Gewerbebetriebe aller Art, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe, Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude sowie Anlagen für sportliche Zwecke - sind im Gewerbegebiet GEe nur zulässig, wenn sie das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - (2) Bordelle und vergleichbare Gewerbebetriebe für den entgeltlichen Geschlechtsverkehr, Tankstellen (§ 9 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO), Wohnungen für Aufsichts- und Beteiligungsleistungen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO) sowie Vergnügungsstätten (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO) sind im Gewerbegebiet GEe unzulässig.
 - (3) Einzelhandelsbetriebe mit den folgenden zentrenrelevanten sowie zentren- und nahversorgungsrelevanten Hauptsortimenten gemäß der Sortimentsliste für die Stadt Herne [vgl. Stadt Herne (Hrsg.) 2020: Erste Teilfortschreibung des Masterplans Einzelhandel für die Stadt Herne, S. 92/93] sind ebenfalls unzulässig.
 - Zeitlich relevante Sortimente:** Augenoptik, Bekleidung (ohne Sportbekleidung und Brautmoden / Brautausstattung), Bettwaren, Briefmarken und Münzen, Bücher, Elektrokleingeräte, Glas / Porzellan / Keramik, Haus- / Bett- / Tischwäsche, Hausrat / Haushaltswaren, Heimtextilien (Gardinen, Dekostoffe, Sicht- / Sonnenschutz), Kurzwaren / Schneidereibedarf / Handarbeiten sowie Meterware für Bekleidung und Wäsche, medizinische und orthopädische Geräte (inkl. Hörgeräte), Musikinstrumente und Musikalien, Neue Medien / Unterhaltungselektronik, Papier / Büroartikel / Schreibwaren sowie Künstler- und Bastelbedarf, Parfümerieartikel und Kosmetika, Schuhe, Lederwaren, Spielwaren, Sportartikel (inkl. Sportbekleidung), Uhren / Schmuck, Wohneinrichtungsbereich (ohne Möbel), Bilder / Poster / Bilderatmen / Kunstgegenstände.
 - Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente:** Schnittblumen, Drogeriewaren (inkl. Wasch- und Putzmittel), Nahrungs- und Genussmittel (inkl. Reformwaren), Pharmazeutische Artikel (Apotheken), Zeitungen / Zeitschriften.
 - Die aufgeführten Sortimente können ausnahmsweise auf maximal 10 % der Verkaufsfläche des jeweiligen Einzelhandelsbetriebs als Randsortimente zugelassen werden.
- Sondergebiet SO "Hochschule"** (§ 11 BauNVO)
 - (1) Das Sondergebiet SO mit der Zweckbestimmung "Hochschule" dient der Unterbringung von Hochschulgebäuden und -anlagen einschließlich hochschulbezogener Verwaltung und Versorgung, die das Wohnen nicht wesentlich stören.
 - (2) Zulässig sind, jeweils einschließlich der erforderlichen Nebenräume und -anlagen,
 - Gebäude, Räume und Anlagen für die Lehre, wie bspw. Hörsäle, Seminarräume und Sportflächen
 - Gebäude, Räume und Anlagen für Forschungszwecke
 - Gebäude und Räume für die Hochschulverwaltung
 - Büro- und Konferenzräume für das Lehrpersonal
 - Gebäude und Räume für hochschulbezogene Gastronomie sowie Mehrzweck- und Veranstaltungsräume

- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - (1) Außenbeleuchtungen von Freiflächen und Gebäuden sind gegen diffuse Lichtabstrahlung seitlich abzuschrämen, soweit dies mit dem Belichtungszweck vereinbar ist. Als Leuchtmedium sind dabei nur LED-Leuchten zulässig. Die Leuchtgehäuse der Außenbeleuchtungen dürfen keine Öffnungen besitzen, durch die Insekten in das Leuchteninnere gelangen können.
 - (2) Scheiben von Fenstern und Glasfassaden müssen einen Außenreflexionsgrad von weniger als 15% besitzen.
 - (3) Abbrucharbeiten an Gebäuden dürfen nur zwischen dem 15. März und dem 15. April sowie zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober eines Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Gebäude sind rechtzeitig zuvor fachgutachterlich auf gebäudeverwendende Fledermäuse zu untersuchen, die Ergebnisse sind zu dokumentieren. Von der Festsetzung kann abgewichen werden, wenn Gebäude nachweislich nicht durch Fledermäuse bewohnt werden.
- Pflanzgebiete** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
 - (1) In den Mischgebieten MI₁ und MI₂ sowie im Gewerbegebiet GEe ist je angefangene 500 m² Grundstücksfläche jeweils mindestens ein standortgerechter Laubbau mit einem Mindeststammumfang von 25 cm auf dem Grundstück zu pflanzen. Bestehende Bäume, die den Anforderungen entsprechen, können dabei angerechnet werden.
 - (2) Im Sondergebiet SO "Hochschule" sind mindestens 40 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm zu pflanzen.
 - (3) Bei zusammenhängenden Stellplatzanlagen mit mehr als vier Stellplätzen sind je Stellplatz mindestens 0,2 standortgerechte Laubbäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm in unmittelbarer räumlicher Zuordnung zur Stellplatzanlage zu pflanzen. Bei der Berechnung ist jeweils auf einen ganzen Baum aufzurunden.
 - (4) Flachdächer von Gebäuden und Garagen sind vollständig mindestens extensiv zu begrünen, soweit technische Anlagen oder Bauteile auf den Dächern, Dachflächenfenster oder sonstige zwingende Gründe dem nicht entgegenstehen. Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Festsetzung zugelassen werden, wenn alternativ auf mindestens 75% der jeweiligen Dachfläche Photovoltaikanlagen zur Solarthemienutzung errichtet werden.

3. Einsicht von nicht frei verfügbaren Normen, Regelwerken und Gutachten

Soweit dieser Bebauungsplan Bezug auf nicht frei zugängliche und verfügbare Normen, Regelwerke, Gutachten oder Ähnliches nimmt, können diese von jedermann bei der Stadt Herne, Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

4. Externe Maßnahme zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB

Im Rahmen der Artenschutzprüfung zu diesem Bebauungsplan wurde im Plangebiet ein Bereich angetroffen, der höchstwahrscheinlich aufgrund der außergewöhnlich starken Regenfälle und des damit verbundenen, temporär stehenden Wassers im Sommer 2021 erstmalig als Laichgewässerfläche von der Kreuzkröte genutzt wurde. Adulte Tiere konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Der planungsbedingte Verlust dieser Laichgewässerfläche wird ca. 100 Meter östlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans im unmittelbaren Anschluss an den Lebens- und Aktionsraum der vorhandenen Kreuzkrötenpopulation im Bereich der Bahntrasse und des ehemaligen Güterbahnhofs Horsthausen ausgeglichen. Diese Ausgleichsfläche befindet sich auf den Flurstücken Nr. 306 und 307, beide Flur 11, Gemarkung Horsthausen und im Eigentum der Stadtentwicklungsgesellschaft (SEG) Herne mbH, einer 100%igen Tochter der Stadt Herne. Ihre räumliche Lage kann zudem der Planzeichnung entnommen werden. Innerhalb der Ausgleichsfläche wird die SEG im Auftrag der Stadt Herne 5-7 Kleingewässer in unterschiedlichen Größen und Tiefen mit einer wasserbegünstigten Fläche von insgesamt mindestens 120 m² anlegen. Das Umfeld der Gewässer wird als offene Schotterfläche gestaltet und durch geeignete Strukturen wie etwa Bruchsteinhaufen ergänzt, die der Kreuzkröte bspw. als Tagesverstecke dienen können. Die Umsetzung erfolgt rechtzeitig vor dem Vollzug der Bauleitplanung und wird im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde weiter abgestimmt.

Rechtsgrundlagen

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist

BauNVO - Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

PlanZV - Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

BauO NRW - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2016, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086)

GO NRW - Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353)

Gutachten und Fachberichte

Artenschutzrechtliche Prüfung zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 238 Baumstraße / Schüchtermannstraße
Heller + Kalika Landschaftsarchitekten, Herne 2021

Erschütterungsmechanische Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 238 Baumstraße / Schüchtermannstraße in Herne
Peutz Consult GmbH, Dortmund 2021

Gutachten über ergänzende chemische Boden- und Bodenluftuntersuchungen zu Gefährdungsabschätzung, Stödbauchliches Entwicklungszeitpunkt Herne Zentrum-Nord, Teilgebiet: ehemaliges Betriebsgelände der Müller GmbH & Co. KG
geotec ALBRECHT Ingenieurbüro gGmbH, Herne 2008

Gutachten über ergänzende Boden- und Grundwasseruntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 238 Baumstraße / Schüchtermannstraße
geotec ALBRECHT Ingenieurbüro gGmbH, Herne 2021

Klimagutachten zum Bebauungsplan Nr. 238 "Baumstraße / Schüchtermannstraße" in Herne-Mitte
K.PLAN Klima UmweltPlanung GmbH, Bochum 2021

Schallschutzwissenschaftliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 238 "Baumstraße / Schüchtermannstraße" in Herne
BBW Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 2022

Verkehrsuntersuchung zur Verkehrsentwicklung Herne-Mitte
BBW Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 2022

Gutachten über ergänzende chemische Boden- und Bodenluftuntersuchungen zu Gefährdungsabschätzung, Stödbauchliches Entwicklungszeitpunkt Herne Zentrum-Nord, Teilgebiet: ehemaliges Betriebsgelände der Müller GmbH & Co. KG
geotec ALBRECHT Ingenieurbüro gGmbH, Herne 2008

Gutachten über ergänzende Boden- und Grundwasseruntersuchungen zum Bebauungsplan Nr. 238 Baumstraße / Schüchtermannstraße
geotec ALBRECHT Ingenieurbüro gGmbH, Herne 2021

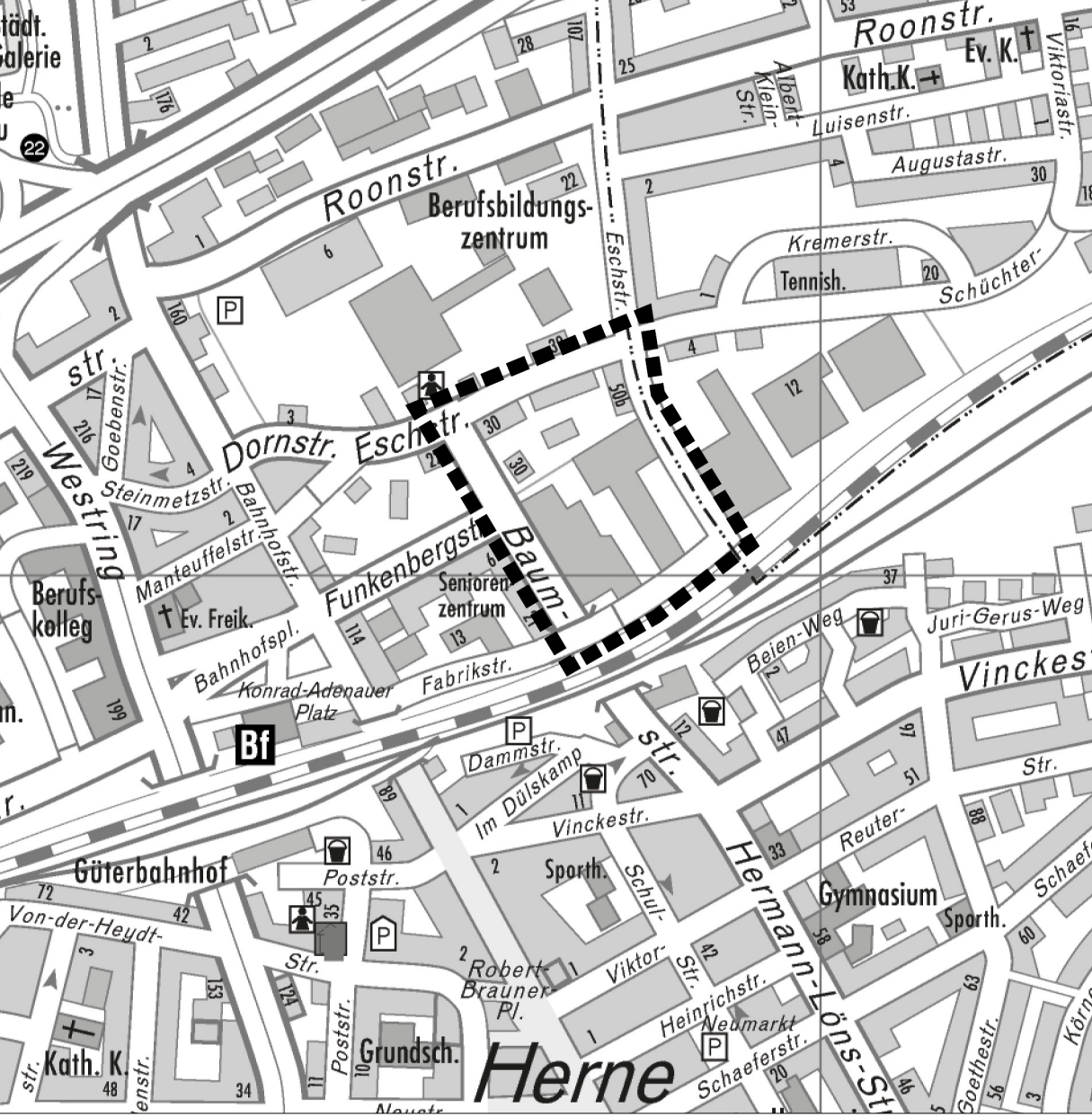
Klimagutachten zum Bebauungsplan Nr. 238 "Baumstraße / Schüchtermannstraße" in Herne-Mitte
K.PLAN Klima UmweltPlanung GmbH, Bochum 2021

Schallschutzwissenschaftliche Untersuchung zum Bebauungsplan Nr. 238 "Baumstraße / Schüchtermannstraße" in Herne
BBW Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 2022

Verkehrsuntersuchung zur Verkehrsentwicklung Herne-Mitte
BBW Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum 2022

Stadt Herne
Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

NR.	Bezeichnung des Bebauungsplans
238	- Baumstraße / Schüchtermannstraße -



Planentwurf mit Stand vom 02.05.2022
Blatt 1 von 1

Stadtbezirk Herne-Mitte:
Gemarkung Herne, Flur 10 und Gemarkung Baukau, Flur 8
Stadtbezirk Sodingen:
Gemarkung Horsthausen, Flur 11

Kartengrundlage: Auszug aus der Liegenschaftskarte

II. Kennzeichnungen

- Lage und Verlauf des "Secundusprungs" (§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB; siehe Textteil II Nr. 1)
- xxxxxx Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB; siehe Textteil II Nr. 3)
- Bestandsgebäude mit Hausnummer und tatsächlicher Geschossigkeit
- Flurstücksgrenze mit Grenzpunkten und Nummer des Flurstücks
- Flurgrenze
- Standort eines vorhandenen Baumes nach Kataster
- Externe Maßnahmenfläche zum Ausgleich von Eingriffen i.S.d. § 1a Abs. 3 BauGB (siehe textlicher Hinweis Nr. 4)
- Maßgeblicher Außenlärmpegel L_{eq} in dB(A), bspw. 69 (siehe textliche Festsetzung Nr. 4)

III. Bestand, Hinweise und sonstige Darstellungen

- Die Einhaltung der danach jeweils erforderlichen gemessenen bewerteten Bau-Schallschallschutz-Maße R_{w,ges} ist im Baugenehmigungsverfahren rechnerisch nach Abschnitt 4.4 der DIN 4109-2:2018-01 nachzuweisen.
- Von Absatz 1 können Abweichungen zugelassen werden, wenn im Baugenehmigungsverfahren durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen für Schallschutz rechnerisch nach DIN 4109-2:2018-01 nachgewiesen wird, dass (bspw. aufgrund von Fremd- oder Eigenabschirmung bestehender oder gleichzeitig ausgeführter baulicher Anlagen) geringere maßgebliche Außenlärmpegel an den Außenbauteilen schutzbedürftiger Räume auftreten und somit entsprechend geringere gemessene bewertete Bau-Schallschallschutz-Maße ausreichen.
- Innerhalb der Mischgebiete MI₁ und MI₂ ist in Schlaf- und Kinderzimmern jeweils eine schalldämmfähige Lüftungseinrichtung oder vergleichbare Vorkehrung entsprechend dem Stand der Technik zu installieren, mit der auch bei geschlossenem Fenster eine ausreichende Raumbelüftung sichergestellt ist. Durch die Installation darf sich das gesamte bewertete Bau-Schallschallschutz-Maß nach Absatz 1 nicht verschlechtern.
- Von Absatz 3 können Abweichungen zugelassen werden, wenn aufgrund besonderer baulicher oder räumlicher Umstände ein Beurteilungspegel i.S.d. Abschnitts 3.4 der DIN 4109-2:2018-01 von 45 dB(A) unmittelbar vor mindestens einem Fenster des jeweiligen Schlaf- bzw. Kinderzimmers zur Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) nachweislich nicht überschritten wird.
- Innerhalb der „Fläche für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen“ sind Außenwohnbereiche (bspw. Terrassen, Balkone und Loggien) an den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandten Gebäudeseiten nur in baulich verglaster Ausführung zulässig. Den öffentlichen Verkehrsflächen zugewandt sind diejenigen Gebäudeseiten, bei denen der Winkel zur Achse des davor gelegenen Straßenabschnitts weniger als 90° beträgt.

III. Hinweise

- Bodenmerkmalrunde**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodeneinde, d.h. Mauern, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/ 93750; Fax: 02761/ 937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Bodendenkmälern freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NRW).
- Kampfmittel**

Das Vorhaben liegt in einem Bombenabwurfgebiet. Mutmaßliche Bombenblindgänger-Einsatzstellen sind bei der Luftbildauswertung für den Bereich des Vorhabens nicht erkannt worden. Aufgrund der Feststellung im Rahmen der Luftbildauswertung und der Tatsache, dass die vorhandenen Luftbilder nicht immer den letzten Stand der Bombenangriffe darstellen und auch nicht alle Angriffe bildlich erfasst wurden, wird aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung die Anwendung der Anlage 1 TVV empfohlen. Werden bei Durchführung des Bauvorhabens außergewöhnliche Veränderungen des Erdraumbaus oder verdächtige Gegenstände festgestellt, sollten die Arbeiten sofort eingestellt und der Fachbereich Öffentliche Ordnung unter der Nummer 02323/16-2757 oder 02323/16-2324 verständigt werden.

Inkrafttreten

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 00.00.0000 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 00.00.0000. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Herne, den

(Siegel)

Verfahren	Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990.	Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 30.09.2014 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses erfolgte am 10.10.2014.	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Sitzung der Bezirksvertretung Herne-Mitte am 15.04.2021.	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 21.04.2021 zugestellt.	Der Haupt- und Personalausschuss hat am 00.00.0000 beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplans gem. § 4 Abs. 1 BauGB öffentlich auszulegen.	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 00.00.0000 bis einschließlich zum 00.00.0000 öffentlich ausgestellt. Die ortsübliche Bekanntmachung i.S.d. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB erfolgte am 00.00.0000.	Der Entwurf dieses Bebauungsplans wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 00.00.0000 zugestellt.	Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 00.00.0000 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Die ortsübliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte am 00.00.0000. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den
	Städt. Vermessungsdirektor			Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den	Herne, den
Städt. Vermessungsdirektor	Stadtrat	Ltd. Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Städt. Oberverwaltungsratin	Ltd. Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor	Der Oberbürgermeister	Der Oberbürgermeister	Ltd. Städt. Baudirektor